VERORDNUNG (EWG) Nr. 3996/88 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

über die für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorzunehmende Verringerung der Mengen Traubenmostkonzentrat, die in den hinsichtlich der Verfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 gebilligten Verträgen angegeben sind, und zur Abweichung von bestimmten Fristen im selben Wirtschaftsjahr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 der Kommission vom 24. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu Fütterungszwecken (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3522/88 (4), sieht eine Regelung vor, die es ermöglicht, die für die gesamte Gemeinschaft insgesamt vorgesehene, zur Verfütterung zu liefernde Menge an konzentriertem Traubenmost innerhalb einer Jahreshöchstmenge zu halten.

Nach den bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten überschreiten die in den betreffenden Verträgen angegebenen Mengen an konzentriertem Traubenmost bei Ablauf der für die Vertragseinreichung gesetzten Frist um etwa 136 600 Hektoliter die für das Wirtschaftsjahr 1988/89 geschätzte, in Artikel 45 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte Gesamtmenge. Unter diesen Umständen sollte die Bestimmung angewandt werden, die eine Beschränkung der in der Tierfütterung zu verwendenden Menge und eine entsprechende Verringerung der in jedem Vertrag angegebenen Menge ermöglicht.

Wegen gewissen Verwaltungsschwierigkeiten im ersten Jahr der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 empfiehlt es sich, im Zusammenhang mit den im Wirtschaftsjahr 1988/89 durchzuführenden Maßnahmen bestimmte Fristen erneut zu verschieben, damit die betreffende Verringerung vorgenommen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 vorgesehenen Verfütterung dürfen 42 % der Menge an konzentriertem Traubenmost verwendet werden, die in dem zur Genehmigung vorgelegten Vertrag eingetragen ist.

Artikel 2

Abweichend von den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 gilt folgendes:

— der in den Absätzen 4, 5 und 6 des Artikels 3 vorgesehene 30. November, 15. Dezember und 31. Dezember werden durch den 31. Dezember, 15. Januar bzw. 31. Januar ersetzt;

— der in Artikel 5 Absatz 3 genannte 15. Dezember wird durch den 15. Januar ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 32.